



## Handwerkerrechnungen - Arbeitslohn

**Bis zum 31.12.2008 bis 600.- € absetzbar!**

**Ab 01.01.2009 bis 1.200.- € absetzbar!**

Bis 31.12.2008 können Aufwendungen für Handwerkerleistungen bis zu 3.000 EUR mit 20 %, höchstens 600 EUR, steuermindernd abgezogen werden.

Ab 01.01.2009 können Aufwendungen für Handwerkerleistungen bis zu 6.000 EUR mit 20 %, höchstens 1.200 EUR steuermindernd abgezogen werden.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.

Arbeiten an Innen-und Außenwänden,  
Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o.ä.,  
Reparaturen oder Austausch von Fenstern und Türen,  
Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen u. außen), Wandschränken,  
Heizkörpern und -rohren,  
Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),  
Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas-und  
Wasserinstallationen,  
Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,  
Modernisierung des Badezimmers,  
Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B.  
Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer),  
Maßnahmen der Gartengestaltung,  
Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,  
Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger).

Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen, Reinigungskosten oder andere Dienstleistungen können nun auch Wohnungseigentümergeinschaften absetzen.

Die Absetzbarkeit bezieht sich jedoch nur auf den Arbeitslohn des Handwerkers und nicht auf Kosten für das Arbeitsmaterial. Handwerksbetriebe werden daher ihre Rechnungen genau nach Arbeitslohn und sonstigen Kosten aufschlüsseln müssen. Eine reine Festpreisvereinbarung auf einer Rechnung ist steuerlich nicht begünstigt.

Wichtig: Sie müssen in Ihrer Steuererklärung eine Rechnung des Dienstleistungsunternehmens vorlegen und zusätzlich nachweisen, dass Sie den Rechnungsbetrag auf dessen Konto überwiesen haben (Bankbeleg).

Bei Wohnungseigentümergeinschaften benötigen Sie als Nachweis die Nebenkostenabrechnung, auf welcher die absetzbaren Kosten gesondert ausgewiesen werden.

**Fazit:** Wer die steuerliche Auswirkung konkret analysieren will, kann sich gerne an eine unserer Beratungsstellen wenden.